



Zellberger Gemeindeblattl

Amtliche Mitteilung

Sonderausgabe 40, Juli 2017

zugestellt durch Post.at



Die Gemeinde Zellberg wünscht den Kindergartenkindern und allen SchülerInnen schöne Ferien.

Inhalt:

- Information des Bürgermeisters bezüglich der Schutzwege in Zellbergeben sowie Information bezüglich der Nutzung der Hydranten
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung der Bauplätze in Zellbergeben
- Bewerbungsbogen zum Herausschneiden

Information des Bürgermeisters

Liebe ZellbergerInnen,

Wie allgemein bekannt sein dürfte, hat es heuer im Bereich des Schutzweges bei der Zellberger Auffahrt einen schweren Verkehrsunfall mit einem Kind gegeben. Aufgrund dieses Unfalls wurde die Verkehrssituation aller Schutzwege in unserer Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft neu überprüft. Diese hat ergeben, dass die Schutzwege im Bereich „Himmelgasse“, „Zellberg Auffahrt“ und „Weindl“ entfernt werden müssen.

Schutzwege dürfen nur dann genehmigt werden, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gegeben sind.

Zum Beispiel darf die gefahrene Geschwindigkeit max. 50 km/h sein. Bei den durchgeführten Verkehrsmessungen stellte sich leider heraus, dass im Bereich Zellbergeben viel zu schnell gefahren wird. Talauswärts beträgt die Geschwindigkeit im Schnitt fast 70 km/h. Weiters ist die Übersichtlichkeit aufgrund baulicher Anlagen nicht gegeben und Schutzwege dürfen keinesfalls in Kreuzungen einmünden.

Ein Hauptkriterium ist die Fußgänger Frequenz, laut Gesetz müssen mindestens 50 Personen pro Stunde den Schutzweg queren!

Trotz aller Bemühungen und Besprechungen mit der Bezirkshauptmannschaft und dem Land Tirol konnte die Erhaltung der Schutzwege nicht erreicht werden. Die Verordnung über die Entfernung der bestehenden Schutzwege aufgrund mangelnder Voraussetzung wurde am 19. Juni 2017 durch die Bezirkshauptmannschaft erlassen.

Wie euch sicher bereits aufgefallen ist, wurden die 3 betreffenden Schutzwege bereits durch die Landesstraßenmeisterei entfernt.

tirol
Unser Land

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Verkehr - Sicherheit

Stefan Nöckl
Telefon +43(0)5242/6931-5994
Fax +43(0)5242/6931-5605
bh.schwaz@tirol.gv.at
DVR 0016055

Gemeinde Zellberg
eingelangt am
23. Juni 2017

Gemeindegebiet von Zellberg
Entfernung von bestehenden Schutzwegen aufgrund mangelnder Voraussetzungen
Geschäftszahl: VK-SVVO-190/14-2017
Schwaz: 19.06.2017

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gemäß § 43 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Zellberg, folgende verkehrsregelnden Maßnahmen an:

Die nachfolgend angeführten Schutzwege sind zu entfernen:

Straße	Örtlichkeit
L-300 Zillertaler Dörfnerstraße	StrKm 9.58 (Zellbergeben HNr. 11)
L-300 Zillertaler Dörfnerstraße	StrKm 10.10 (Zellbergeben HNr. 40)
L-300 Zillertaler Dörfnerstraße	StrKm 10.17 (Kreuzung mit L-51 Zellberg Straße)

Die diesbezüglichen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz werden aufgehoben. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt durch Entfernung der Hinweiszeichen „Schutzweg“ und der Bodenmarkierung.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Franz-Josef-Strasse 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>
Bitte Geschäftszahl immer anzufügen!

Trink- und Löschwasserversorgung Loidalquelle:

Seit Dezember letzten Jahres sind wir mit unserer neuen Trink- und Löschwasserversorgung in Betrieb. Die Anlage funktioniert einwandfrei und ist auf dem neuesten Stand der Technik. Ein wichtiger Teil der Technik ist die Rohrbruchwarnung, das heißt sollte eine größere Menge an Wasser abfließen, wird automatisch ein Alarm ausgelöst.

Der Alarm dient dazu, Rohrleitungsschäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben. Beim Erhalt dieser Meldung muss nachgesehen und kontrolliert werden ob alles in Ordnung ist. Bei den vergangenen Meldungen stellte sich heraus, dass Hydranten aufgedreht wurden.

Sollten sich Umstände ergeben, bei denen die Hydranten aufgedreht werden müssen, ist dies im Gemeindeamt (außerhalb der Öffnungszeiten bin ich erreichbar unter 0676/529 43 70) bekannt zu geben. Bei Feuerwehreinsätzen werden wir automatisch von der Leitstelle informiert.

Gemäß der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Zellberg ist folgendes zu beachten:

„Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung, Viehtränkung udgl.) ist generell verboten.“

Bezüglich der Löschwasserversorgung wurde mit der Feuerwehr Zell am Ziller zusammengearbeitet. Die Aufstellung der Hydranten wurde mit der Feuerwehr abgestimmt und bei einem Feuerwehreinsatz können, die dafür vorgesehen, Wasserkammern nur durch senden einer SMS geöffnet werden. Wir möchten uns auf diesem Wege bei der Feuerwehr Zell am Ziller für die gute Zusammenarbeit bedanken.

**Bürgermeister
Fankhauser Andreas**



Gemeinde Zellberg
Zellbergeben 23
6277 Zellberg
Tel.: 05282/2300
Fax: 05282/2300 - 4
E-Mail: info@gemeinde-zellberg.at

Öffnungszeiten Gemeindeamt:
Mo – Do 08.00 – 12.00
13.00 – 17.00
Fr 08.00 – 12.00

Ausschreibung Bauplätze Zellberg

- Öffentliche Bekanntmachung -

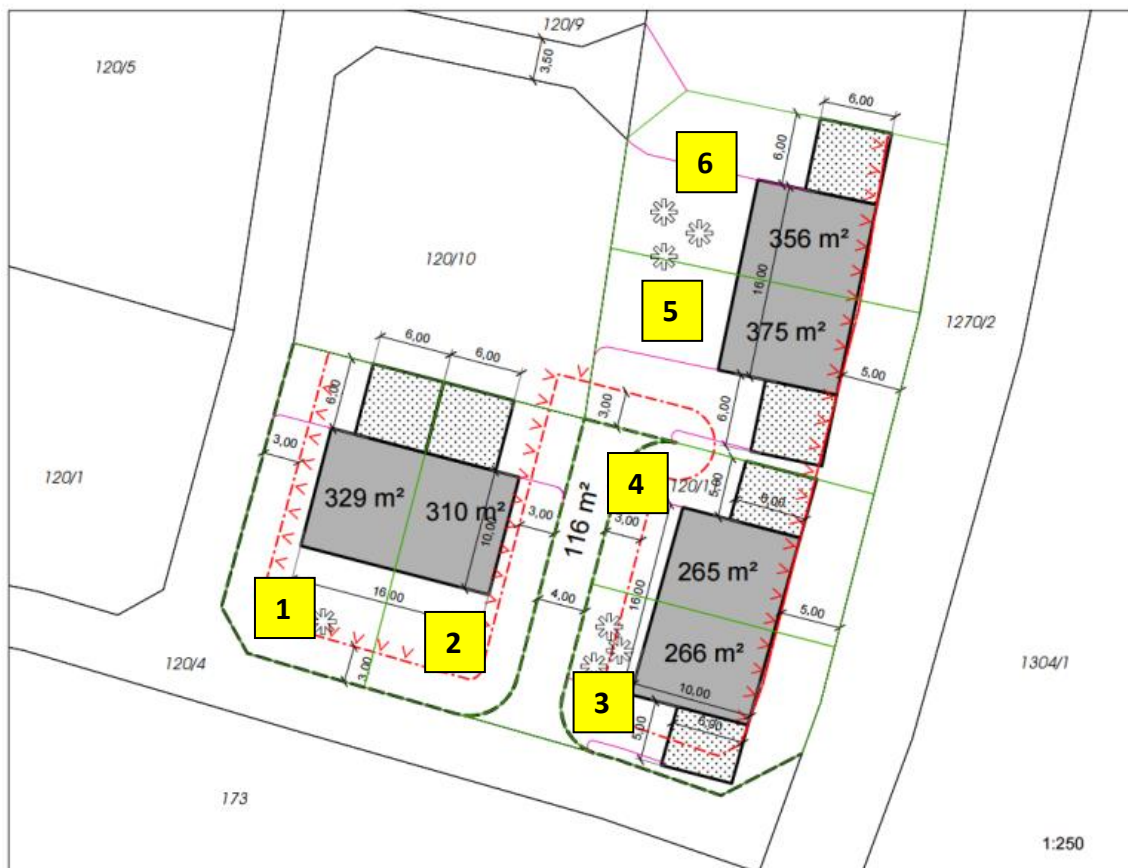
Liebe GemeindebürgerInnen,

im Gemeindegebiet der Gemeinde Zellberg gelangen 6 Baugrundstücke zur Ausschreibung.

Die finanzielle Abwicklung der Rechtsgeschäfte erfolgt durch den Grundeigentümer. Die Vergabe der Gründe obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Zellberg.

Genauere Informationen zu den Grundstücken sind auf der folgenden Seite erklärt oder im Gemeindeamt erhältlich.

Grundstücksinteressenten werden gebeten, bis spätestens 11. August 2017 (12.00 Uhr) nachstehenden Fragebogen vollständig auszufüllen und im Gemeindeamt einzureichen.



Der Bürgermeister:
Fankhauser Andreas

Vergaberichtlinien Baugrundstücke „Baugebiet Krocher“

Lage: Zellbergeben, Gst. 120/11, zwischen Landgut Zapfenhof und Sägewerk
Höllwarth

Bauplätze: 6

Bauplatzgröße: zwischen ca. 265 m² und ca. 375 m²

Kosten: Der Kaufpreis für einen Quadratmeter Baugrund beträgt € 358,40.

Hinzu kommen:

- Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages
- Grunderwerbssteuer
- Eintragungsgebühr Grundbuch

Im Zuge des Bauverfahrens werden von der Gemeinde/Verwaltung noch folgende Abgaben fällig:

- Erschließungskosten nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz
- Anschlussgebühren nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Zellberg
- Anschlussgebühren nach der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Zellberg

1. Allgemeines

1.1. Um die Bauplätze können sich grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger, in der Folge kurz als Bauplatzwerber bezeichnet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bewerben. Als „Zellberger“ werden alle Bauplatzwerber gewertet, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Hauptwohnsitz mind. 10 Jahre in der Gemeinde Zellberg haben oder mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Zellberg gemeldet waren. Als „Bewerber aus umliegenden Gemeinden“ gelten Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Gemeinden, welche ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 10 Jahre in einer der jeweiligen Gemeinde haben oder mindestens 10 Jahre in einer der umliegenden Gemeinden gemeldet waren.

1.2. Berücksichtigt werden nur schriftliche Bewerbungen, die mittels dem auf der Homepage der Gemeinde Zellberg (www.gemeinde-zellberg.at) oder im Gemeindeamt erhältlichen Bewerbungsformular fristgerecht bis spätestens 11. August 2017 (bis 12.00 Uhr) eingereicht werden. Dem Bewerbungsformular verpflichtend beizulegen ist der Nachweis über die Wohnbauförderungswürdigkeit (d. h. Bestätigung des Nichtüberschreitens der Einkommensgrenzen gemäß der Wohnbauförderungsrichtlinie).

Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens in einer fortlaufend nummerierten Liste geführt.

1.3. Der Bauplatzwerber muss den Wohnbauförderungsrichtlinien entsprechen (d. h. Nichtüberschreitens der Einkommensgrenzen, kein Eigentum besitzen)

1.4. Jeder Bauplatzwerber kann nur ein Baugrundstück erwerben und muss gleichzeitig Bauherr sein.

2. Vergabe

Die Vergabe der Bauplätze erfolgt durch den Gemeinderat. Die Einhaltung der Kriterien des Wohnbauförderungsgesetzes ist Voraussetzung. Gilt sowohl für den Bauplatzwerber sowie auch für Ehegattin/Ehegatte und Lebensgefährtin/Lebensgefährte.

3. Vergabebedingungen

Die Vergabe setzt voraus, dass sich der Erwerber rechtsverbindlich im Kaufvertrag verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

- 3.1. Mit dem Bau des Wohnhauses ist innerhalb von 2 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages zu beginnen und das Wohnhaus innerhalb von 5 Jahren bezugsfertig herzustellen.
- 3.2. Das von den Käufern zu errichtende Gebäude muss während der ersten 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit der Deckung des eigenen Wohnbedarfs dienen (Hauptwohnsitz). Bei zuwiderhandeln gegen diese Vertragsbestimmung ist eine monatliche Konventionalstrafe von € 2.000,00 zu bezahlen, dies wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 bzw. dessen Nachfolgeindex, Ausgangsbasis Juli 2016. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- 3.3. Für den Fall, dass das bebaute Grundstück innerhalb dieser Frist verkauft werden soll, räumt der Erwerber der Gemeinde Zellberg zeitlich befristet bis 31.12.2026 ein grundbücherlich sichergestelltes Vorkaufsrecht ein.
- 3.4. Die Weitergabe bzw. der Verkauf der Baugrundstücke ist vorrangig an Bürger der Gemeinde Zellberg und zwar nach vorheriger schriftlichen Zustimmung durch den Gemeinderat um höchstens € 358,40 pro m² wertgesichert nach dem VPI 2015 bzw. dessen Nachfolgeindex, Ausgangsbasis Juli 2016. Für das auf dem Grundstück errichtete Gebäude ist der Verkehrswert, der durch den jeweiligen Gerichtsvorsteher des zuständigen Bezirksgerichtes zu bestimmenden gerichtlich zertifizierten Sachverständigen verbindlich für alle Teile zu ermitteln ist; die Kosten der Erstellung des entsprechenden Verkehrswertgutachtes haben die Verkäuferseite und der Erwerber zu gleichen Teilen zu tragen;
- 3.5. Jeder Interessent hat das Antragsformular inklusive Beilage (gem. Pkt. 1.2. bis spätestens 11. August 2017 (bis 12.00 Uhr) dem Gemeindeamt Zellberg zu übermitteln. Alle nicht fristgerecht bzw. unvollständig eingelangten Antragsformulare werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

Es ist Sache des jeweiligen Bauplatzwerbers, Veränderungen entscheidungsrelevanter Umstände der Gemeinde mitzuteilen.

4.

Die Verlegung von öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Strom, Telefon, etc.) erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Weg. Sollte eine Beanspruchung privater Flächen erforderlich sein ist dies entschädigungslos zu dulden.

5.

Ein Rechtsanspruch auf Vergabe besteht nicht. Der Gemeinderat behält sich die Anzahl der zu vergebenen Bauplätze vor.

Bei diesen Richtlinien handelt es sich um eine typisierende Betrachtungsweise. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat nach Prüfung der Voraussetzung abweichend von den Richtlinien entscheiden. Die Entscheidung ist klar zu begründen.

Bewerbungsbogen Grundkauf Gemeinde Zellberg

Bitte zutreffendes ankreuzen und in Blockschrift ausfüllen.

1. Personalien:

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsbürgerschaft:		
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Lebensgem.		
Adresse:	PLZ u. Ort:
TelefonNr.	E-Mail:
Beruf:	Dienstgeber:

2. Folgende Personen werden das Wohnhaus beziehen:

<input type="checkbox"/> Ehegattin/Ehegatte	<input type="checkbox"/> Lebensgefährtin/Lebensgefährte
Familienname	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsbürgerschaft:
Adresse:	PLZ u. Ort:
Beruf:	Dienstgeber:

Weitere Personen:

Name:	Verwandtschaftsverhältnis:	Geburtsdatum:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3. Angaben zum derzeitigen Wohnverhältnis:

Rechtsverhältnis derzeit:

Hauptmiete Eigentum Dienstwohnung Mitbewohner

Wohnnutzfläche in m²:



